

Haben Sie Fragen zu dieser Mitteilung?
 Kontaktieren Sie die Kundenbetreuung unter
www.epo.org/contact

Datum

Zeichen	Anmeldung Nr./Patent Nr.
Patentinhaber	

Bescheid betreffend den Prioritätsbeleg

Die Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt kann nicht durchgeführt werden, weil eine Kopie folgende(r) Prioritätsbeleg(e) noch fehlt:

.....

Nach Regel 17.2 a) PCT sind Sie nicht verpflichtet, eine beglaubigte Abschrift dieser früheren Anmeldung(en) einzureichen. Jedoch kann kein europäisches Patent erteilt werden, solange der (die) Prioritätsbeleg(e) nicht vorliegt (vorliegen) (siehe Bescheid vom).

Falls das PCT-Anmeldeamt nicht in der Lage ist, den (die) beglaubigten Prioritätsbeleg(e) vorzulegen, können Sie folgendes beim EPA einreichen:

- den Nachweis, dass das Anmeldeamt den Prioritätsbeleg nicht ausstellen kann, d.h. die Kopie des relevanten Schreibens mit einer eindeutigen Erklärung des Anmeldeamts, dass es die betreffende(n) Anmeldung(en) nicht auffinden kann, und der Angabe des Aktenzeichens und des Anmeldedatums, zusammen mit
- einer Kopie des (der) Dokuments (Dokumente) in der ursprünglich beim Anmeldeamt eingereichten Fassung für die Prioritätsanmeldung(en), die vom Anwalt als übereinstimmend beglaubigt wurde (z.B. durch eidesstattliche Versicherung).

Der vorstehende Nachweis sowie die auf diese Weise beglaubigte Kopie werden ausnahmsweise als Prioritätsunterlage im Sinne von Regel 53 (1) EPÜ akzeptiert.

